



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Stefan Engel

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: 07. JULI 2021

Verkehrssicherheit Hellerauer Straße
AF1372/21

Sehr geehrter Herr Engel,

zu o. g. Stadtratsanfrage erhalten Sie nachfolgenden Abschlussbericht.

Allerdings erlaube ich mir zunächst zu Ihrer Anfrage den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über etwaige verwaltungsseitig geplante Vorhaben und Bewertung von möglichen Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit auf der Hellerauer Straße gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Zustand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Die Hellerauer Straße im Stadtbezirk Pieschen ist eine äußerst schmale Anwohnerstraße unweit des Hubertusplatzes. Die Straße verfügt nur einseitig über einen Fußweg. Auf der anderen Seite führen die Zuwegungen von den einzelnen Hauseingängen direkt und ohne jede Abgrenzung auf die von Autos befahrene Fahrbahn. Fußgängerinnen und Fußgänger queren daher zwangsläufig sehr häufig die Straße. Trotz dieser Gemengelage gilt auf der Straße Tempo 50. Ein von vielen Anwohnerinnen und Anwohnern gewünschtes Tempo 30 gibt es bisher nicht. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Plant die Stadtverwaltung eine Beschränkung auf Tempo 30 auf der Hellerauer Straße?
2. Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine entsprechende Beschränkung?“

Gemäß § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung hat die Straßenverkehrsbehörde auf der Hellerauer Straße mit Datum vom 21. Juni 2021 eine Tempo 30-Zone angeordnet.

3. „Wie schätzt die Stadtverwaltung die Verkehrssicherheit auf der Hellerauer Straße ein und welche weiteren Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um diese zu verbessern?“

Mit der Einrichtung der Tempo 30-Zone, welche flächendeckend im Straßennetz als Instrumentarium der Verkehrsberuhigung und dem Schutz der Wohnbevölkerung dient, wird der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Hellerauer Straße Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert